



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben
der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Neckar Aktiengesellschaft beantragte im Januar 2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlage Karlstor am Neckar in Heidelberg. Mit baurechtlicher Genehmigung und wasserrechtlicher Bewilligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 11.02.1994 waren die Errichtung und der Betrieb der Anlage zugelassen worden. Die Anlage ist seit dem Jahr 2000 in Betrieb. Die wasserrechtliche Bewilligung, zum Zwecke der Gewinnung und Ausnutzung der Wasserkraft den Neckar aufzustauen, Wasser zu entnehmen und nach Abwirtschaftung wieder einzuleiten, wurde bis zum 31.12.23 befristet; die Neckar AG beantragte nunmehr die Erteilung einer Erlaubnis für weitere 30 Jahre ab 01.01.2024.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG Nr. 13.14 Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben aufgrund seiner Merkmale, seines Standorts und der Art seiner Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Unterwasserkraftanlage, die nach außen nicht in Erscheinung tritt und zur Erzeugung umweltfreundlicher Energie genutzt wird. An der bestehenden Maschinenteknik sind keine Änderungen geplant. Zur Verbesserung des Fischschutzes wird der bislang vorhandene Vertikalrechen mit einem lichten Stababstand von 48 mm durch einen Vertikalrechen mit einem lichten

Stababstand von 15 mm ersetzt. Ebenfalls aus Gründen des Fischschutzes ist die Verringerung der mittleren Anströmgeschwindigkeit vor dem Rechen auf maximal 0,5 m/s durch Drosselung des maximalen Turbinendurchflusses auf 70 % des Ausbaudurchflusses geplant.

Die Wasserkraftanlage ist seit dem Jahr 2000 ohne besondere Vorkommnisse in Betrieb. Nach außen wahrnehmbare Veränderungen an der bestehenden Anlage sind nicht geplant; die Installation eines feineren Rechens sowie die Verminderung der Anströmgeschwindigkeit werden den Fischschutz erheblich verbessern. Negative Auswirkungen auf Schutzgüter sind nicht ersichtlich.

Für das beantragte Vorhaben besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 21 Abs. 1 UVwG.

Karlsruhe, den 13.01.2023
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 51